

Aus Kantonen und Gemeinden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **80 (1983)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das revidierte Fürsorgegesetz im Kanton Basel-Stadt

von Dr. iur. *Hans Martin Tschudi*, Departementssekretär des Wirtschafts- und Sozialdepartementes des Kantons Basel-Stadt (2. Teil)

IV. Die Fürsorgebehörden

Die öffentliche Fürsorge im Kanton obliegt dem Fürsorgeamt der Stadt Basel und den Fürsorgeämtern der Landgemeinden Riehen und Bettingen (§ 13). Das Fürsorgeamt der Stadt Basel ist zuständig für die Einwohner auf Stadtgebiet; die Einwohner von Riehen und Bettingen werden von den Fürsorgeämtern ihrer Wohngemeinden betreut. Dies ist, wie eingangs bemerkt, eine der entscheidenden Neuerungen des revidierten Gesetzes. Das Wohnsitzprinzip wird nun bis auf wenige Ausnahmen konsequent durchgeführt, was für die Betroffenen eine klare Situation schafft.

Das Fürsorgeamt der Stadt Basel ist eine Institution der Bürgergemeinde. Dies ist in organisatorischer Hinsicht eine Besonderheit, die sich daraus erklärt, dass in der Stadt Basel keine Einwohnergemeinde besteht. Deren Belange werden deshalb durch den Regierungsrat wahrgenommen (§ 16). Das städtische Fürsorgeamt wird von einer neunköpfigen Kommission geleitet, die sich aus sechs Vertretern der Bürgergemeinde und drei vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 18).

Die beiden Landgemeinden Riehen und Bettingen organisieren ihr Fürsorgewesen selbst und sorgen auch für die Finanzierung (§ 22).

V. Finanzierung der öffentlichen Fürsorge

Auch bezüglich der Finanzierung der Fürsorge wird die Trennung zwischen dem Fürsorgeamt der Stadt Basel und den Fürsorgeämtern der Landgemeinden strikte durchgeführt. Das Fürsorgeamt der Stadt Basel bestreitet seine Ausgaben unter anderem aus dem Ertrag des Vermögens, aus Beiträgen der Verwandten und Rückerstattungen der Unterstützten sowie aus Beiträgen des Bundes, des Kantons, der Bürgergemeinde der Stadt Basel und der Heimatbehörden. Der Fehlbetrag geht zulasten der Staatsrechnung des Kantons.

VI. Aufsichtsbehörde

Alle Fürsorgeämter unterstehen der Oberaufsicht des zuständigen Fachdepartementes, in casu des Wirtschafts- und Sozialdepartementes. Dieses erlässt im Sinne einer einheitlichen Praxis die Richtlinien über Art und Mass der Unterstützung sowie über die Verwandtenunterstützung und die Rückerstattung. Das Wirtschafts- und Sozialdepartement vertritt auch die Fürsorgeämter im Verkehr mit den übrigen Kantonen und dem Bund (§ 23).

VII. Rechtsmittel

Der Rechtsmittelweg ist im Kanton Basel-Stadt wiederum auf besondere Art geregelt:

Gegen Verfügungen des Fürsorgeamtes der Stadt Basel steht dem Betroffenen innert 10 Tagen ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu. Innert 30 Tagen ist der Rekurs zu begründen. Gegen den Departementsentscheid ist ein Weiterzug an den Regierungsrat möglich, welcher entgültig entscheidet. In den beiden Landgemeinden kann gegen Verfügung der jeweiligen Fürsorgeämter innert gleicher Frist an den Gemeinderat rekuriert werden. Die nächste Instanz ist – unter Umgehung des kantonal zuständigen Departementes – der Regierungsrat (§ 24). Diese unterschiedliche Regelung ist auf die Autonomiebestrebungen der Landgemeinden zurückzuführen.

VIII. Amtsgeheimnis

Sämtliche mit der Durchführung der öffentlichen Fürsorge betrauten Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die schriftliche Aufhebung des Schweigegebotes im Einzelfall ist möglich, wenn ein öffentliches Interesse besteht oder fürsorgerische Massnahmen dies nötig machen (§ 26). Gegenüber der bisherigen Fassung des Fürsorgegesetzes, die eine formlose Entbindung von der Schweigepflicht vorsah, ist mit dem Erfordernis der Schriftform eine Verschärfung vorgenommen worden.

IX. Strafanzeigespflicht

Für die mit der Fürsorge betrauten Mitarbeiter wird die Anzeigepflicht bei Straftaten von Hilfsbedürftigen, von welchen sie in Ausübung ihres Dienstes Kenntnis erhalten, gemäss Art. 9 StGB auf Verbrechen und gewichtigere Vergehen beschränkt (§ 27 Abs. 1).

Die Fälle betrügerischer Erwirkung von Fürsorgeleistungen unterliegen der Anzeigepflicht nur, wenn sie den Mindestbetrag von zurzeit Fr. 1000.– übersteigen (§ 27 Abs. 2). In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass nur selten solche Fälle zur Anklage gelangen.